


# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

Ergeht an alle  
Bezirksschulräte zur  
Verständigung der unterstehenden Schulen  
in Steiermark

Sachbearbeiter: Dr. med. Franz Buchbauer  
Tel.: +43 (0)316/345-234  
Fax: +43 (0)316/345-72

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

  
~~22~~ GZ.: IV Schu 18/~~51~~-2001

Graz, 20.6.2001

**Schulärztlicher Dienst an steirischen  
Pflichtschulen; Schreiben der Rechts-  
abteilung 7 an die Gemeinden vom  
22.1.2001, GZ 7-534-10/95-4**

---

In der Anlage wird der Erlass der Rechtsabteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.1.2001 zur Kenntnis übermittelt. Dazu wird Folgendes vermerkt:

§ 66 SchUG ist keine Grundlage für die Kostentragung, wohl aber für den Aufgabenbereich der Schulärzte, zu dem auch die jährliche Schüleruntersuchung zählt.

Die Rechtsgrundlage für die Kostentragung liegt vielmehr in § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes i.V. m. den landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen (§ 24 des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970).

Hinsichtlich der Drucksorten für den schulärztlichen Dienst hat die Steirische Landesdruckerei (Medienfabrik Graz, 8010 Graz, Hofgasse 15) die Drucksorten des österreichischen Bundesverlages aufgelegt.

Vor einer bundeseinheitlichen Regelung wird ein Dienstvertrag angeboten, wie er für Schulärzte/Schulärztinnen an mittleren und höheren Schulen neulich Verwendung findet. So auch mit Anhang zum Dienstvertrag und Obliegenheiten des Schularztes aufgrund des Dienstvertrages.




Demnach ist vom Schulerhalter ein Vertrag betreffend der Untersuchungen in der Vorschulklasse, 2., 4., 6., 7. und 9. Schulstufe anzustreben. Dies unbeschadet der bestehenden Untersuchungspflichten der Distriktärzte laut Dienstordnung für Distriktärzte unter Abschnitt B „Besondere Pflichten“ Punkt III.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Brunner eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

Ergeht an alle  
Bezirksschulräte zur  
Verständigung der unterstehenden Schulen  
in Steiermark

Sachbearbeiter: Dr. med. Franz Buchbauer  
Tel.: +43 (0)316/345-234  
Fax: +43 (0)316/345-72

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Zu GZ.: IV Schu 18/51-2001

Graz, 24.10.2001

- **Schulärztlicher Dienst an steirischen  
Pflichtschulen; Schreiben der Rechts-  
abteilung 7 an die Gemeinden vom  
22.1.2001, GZ 7-534-10/95-4, Erhebung**

Mit Schreiben vom 20.6.2001 wurde der Erlass der Rechtsabteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis übermittelt. Die Beilagen 1 - 4 haben die Information zur raschen Umsetzung eröffnet. Demnach war es den Schulerhaltern (meist Gemeinden) durchaus möglich, mit niedergelassenen Ärzten (Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzten für Kinderheilkunde) Verträge zu schließen, wonach die Schulkinder auch in der Vorschulklasse, 2., 4., 6., 7. und 9. Schulstufe untersucht werden. Die Untersuchungen in der 1., 3., 5. und 8. Schulstufe werden landesweit durch die Distriktsärzte als Dienstpflicht bis 260 Schülern erfüllt.

Name des zuständigen Distriktsarztes:  
Name des bereits unter Vertrag genommenen Schularztes:  
Art der Vereinbarung mit dem Schulerhalter:  
Dienstvertrag / Werkvertrag / sonstige Regelung (zutreffendes unterstreichen)  
Mit dem Ersuchen um Bekanntgabe bis 15.12.2001.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Franz Buchbauer eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





→ Rechtsabteilung 7

An  
alle Gemeinden

Gemeinden und  
Gemeindeverbände  
Wahlen und Volksrechte

Bearbeiter: HR. Dr. Paier  
Tel.: 0316/877/2717  
Fax: 0316/877/4283  
E-Mail: post@ra7.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 7-534-10/95-4

Graz, am 22. Jänner 2001

Ggst: **Schulärztlicher Dienst an  
Steirischen Pflichtschulen.**

Der Landesschulrat für Steiermark und die Fachabteilung für das Gesundheitswesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung haben der Gemeindeabteilung mitgeteilt, dass die schulärztlichen Untersuchungen in den allgemein bildenden Pflichtschulen vielfach nur für die Schüler der 1., 3., 5 und 8. Schulstufe durchgeführt werden, da für diese Untersuchungen die Distriktsärzte zur Verfügung stehen.

Seitens der Rechtsabteilung 7 wird auf folgende **Rechtslage** hingewiesen:

Gemäß § 24 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 1970, LGBl. Nr. 70 i.d.g.F. ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen aufgrund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist, gehört nach § 33 lit p leg.cit zum ordentlichen Schulsachaufwand.

Die Tragung der Kosten für die Schulärzte obliegt gemäß § 66 Schulunterrichtsgesetz 1974, BGBl. Nr. 138/1974, i.d.g.F., dem jeweiligen Schulerhalter, sofern gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Die in der Dienstordnung für Distriktsärzte unter Abschnitt B „Besondere Pflichten“ Punkt III. vorgesehene Verpflichtung

zur kostenlosen Untersuchung der Schulstufen 1, 3, 5 und 8 bis zu 260 Schülern ist eine solche Vorschrift, die eine Ausnahme von der diesbezüglichen Pflicht zur Kostentragung der Gemeinden darstellt. Für die übrigen Schulstufen hat aber – aufgrund der sich aus § 66 Abs. 2 SchUG ergebenden **jährliche Untersuchungspflicht** („Die Schüler sind verpflichtet, sich - abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung - einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“) an Pflichtschulen - der Schulerhalter selbst zu sorgen bzw. die hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Die **Rechtsabteilung 13** hält es aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis für notwendig, die Gemeinden auf ihre diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen als Schulerhalter hinzuweisen.

Schließlich sieht auch die **Fachabteilung für das Gesundheitswesen** aus fachlicher Sicht die dringende Notwendigkeit gegeben, die Schulerhalter auf die Rechtslage hinzuweisen, zumal durch die Reihenuntersuchungen frühzeitig gesundheitliche Mängel erkannt werden können.

Es ergeht daher die Einladung an alle Gemeinden als Schulerhalter sicherzustellen, dass in den allgemein bildenden Pflichtschulen nicht nur in der 1., 3., 5. und 8. Schulstufe die schulärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

  
(Hofrat Dr. Schille)

ad 1)

DER SCHULARZT

Der Schularzt hat auf Grund des Dienstvertrages folgende Obliegenheiten:

1. Beratung der Direktion, Lehrkörper und Elternschaft in schulärztlichen und schulhygienischen Angelegenheiten sowie in allen Fragen der Gesundheitserziehung der zu betreuenden Schüler sowie der Schüler selbst in all diesen Angelegenheiten verbunden mit den hiefür anfallenden Untersuchungen.
 

Dazu gehören insbesondere :

  - a) Gutachten über die gesundheitliche und körperliche Eignung für eine bestimmte Schulart ( § 3 Abs.1 lit.c SchUG);
  - b) Gutachten, ob ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann ( § 11 Abs.6 SchUG, § 52 AVG 1950);
  - c) Untersuchung, ob durch Überspringen einer Schulstufe eine körperliche Überforderung nicht zu befürchten ist ( § 26 Abs. 1 SchUG);
  - d) Gutachten, ob ein Leistungsrückstand aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist( § 27 Abs.2 SchUG, § 52 AVG 1950);
  - e) Beratung der Lehrer bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schülern mit körperlicher bzw. gesundheitlicher Gefährdung ( § 2 Abs.4, § 11 Abs.8 der Verordnung BGBl. Nr.371/1974);
  - f) Beratung der Lehrer bei ihrer gemeinsamen Behandlung von Fragen der Schulgesundheitspflege mit dem Erziehungsbe - rechtigten im Sinne des § 66 Abs.1 SchUG 1974( § 62 SchUG);
  - g) Beratung des Schulgemeinschaftsausschusses bei der Behandlung von Fragen der Gesundheitspflege im Sinne des § 66 Abs.1 SchUG ( § 64 Abs.7 lit.a sublit.hh SchUG)
2. Über Einladung Teilnahme mit beratender Stimme an Lehrer - konferenzen insoweit Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden ( § 66 Abs. 2 SchUG).
3. Überwachung der biologischen Entwicklung der Schuljugend und Mitwirkung bei der Feststellung der Ursachen von Fehl - leistungen und Erziehungsstörungen.
 

Dazu gehören u.a. :

  - a) ständiges Einvernehmen mit allen Klassenlehrern, insbesondere mit den Klassenvorständen und den Lehrern für Leibeseziehung;
  - b) Untersuchung aller zu betreuenden Schüler bis Ende des laufenden Schuljahres. Eintragung des Untersuchungsergebnisses in das Gesundheitsblatt des betreffenden Schülers.
 

Gesundheitsblätter von Schülern, deren Gesundheitszustand eine Untersuchung in kürzeren Zeitabständen notwendig macht, sind mit dem Vermerk " Überwachungsschüler " besonders zu kenn - zeichnen.

Untersuchung aller Überwachungsschüler zu Beginn des Schuljahres und mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Erfordert der Gesundheitszustand die Gewährung einer Erleich - terung im Unterricht wegen körperlicher Behinderung, ist ein entsprechender Antrag an die Direktion zu stellen;

- c) die Eltern ( Erziehungsberechtigten) gesundheitlich gefährdeter Schüler sind vom Gesundheitszustand ihrer Kinder über die Direktion zu benachrichtigen;
  - d) Untersuchung der Schüler, die als Genesende oder wegen einer Verletzung voraussichtlich länger als eine Woche am Unterricht aus Leibeseziehung nicht teilnehmen können. In Zweifelsfällen kann der Schularzt die Schülereitern( Erziehungsberechtigten) durch die Direktion auffordern, einen Befundbericht des behandelnden Arztes beizubringen;
  - e) Untersuchungen der Schüler vor Teilnahme an Schulveranstaltungen, ausgenommen Wandertage, Exkursionen und Lehrausgänge, sowie Schulveranstaltungen nach § 2 Punkt VII der Verordnung. BGBl. Nr. 369/1974, auf ihre gesundheitliche Eignung.
  - f) Untersuchung der Schüler, deren Gesundheitszustand über Antrag der Direktion festgestellt werden soll;
4. Mitwirkung bei allen vorbeugenden Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Schuljugend und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten durch gesundheitliche Überwachung der Lehrer und Schüler, soweit sie jedoch von der zuständigen Gesundheitsbehörde erbeten wird.
  5. Überwachung des hygienischen Zustandes des Schulgebäudes( der Schulgebäude) und seiner Anlagen ( ihrer Anlagen) durch :
    - a) regelmäßige Überprüfung des (der) Schulgebäudes( e) und seiner ( ihrer) Anlagen;
    - b) Überprüfung aller Räume auf ihre regelmäßige und ausreichende Durchlüftung sowie auf ihre Temperaturen, besonders während der Heizperiode ;
    - c) Überprüfung der Arbeitsplätze insbesondere auch hinsichtlich ihrer Beleuchtung.
  6. Laufende Überprüfung aller Einrichtungen zur ersten Hilfeleistung (Feilmittel - und Verbandskasten, Schürs -und Sanitätstaschen, Trage u.ä.)
  7. Abhaltung einer wöchentlichen Sprechstunde im Rahmen der vorgesehenen Dienststunden
  8. Teilnahme an den Elternsprechtagen mit mindestens einer Stunde.
  9. Abfassung eines schulärztlichen Berichtes, der dem Jahresschlußprotokoll anzuschließen ist.
  10. Die im Dienstvertrag festgelegte Anwesenheitsverpflichtung ist möglichst gleichmäßig auf die Wochentage aufzuteilen.
  11. Dienst - und Sprechstunden werden von der Direktion zu Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schularzt festgesetzt, wobei auf seine hauptberufliche Tätigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

ad 2

DIENSTVERTRAG

für Schulärzte/Schulärztinnen an mittleren und höheren Schulen  
auf Grund des § 1151 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)  
(Im folgenden Vertragstext sind alle personenbezogenen  
Bezeichnungen auch in der weiblichen Form zu verstehen)

- I. Personalstelle, die für diesen Vertrag abschließt: .....
- II. Vor- und Familienname des Dienstnehmers: .....
- III. Geburtsdatum: .....
- IV. Beginn des Dienstverhältnisses: .....
- V. Das Dienstverhältnis wird eingegangen: auf unbestimmte Zeit /bestimmte Zeit bis .....
- VI. Dienststelle (Stammanstalt, weitere Schulen): .....
- VII. Der Umfang der schulärztlichen Tätigkeit richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der zu betreuenden Schüler, wobei der Schularzt für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern eine Arbeitsstunde in der Woche an der Schule zur Verfügung stehen muss. Hiezu kommt die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, an Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, an Elternsprechtagen und an Dienstbesprechungen.
- VIII. Als Entlohnung gebührt für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern S ..... pro Monat. Dieses Entgelt erhöht sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, als sich der Bezug eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert oder geändert hat.
- IX. Beide Teile vereinbaren – soweit der Vertrag keine anderen Vereinbarungen enthält – die Bestimmungen der §§ 7, 8a, 16, 17, 18, 22 (jedoch nur hinsichtlich Jubiläumswendung und Reisegebühren), 24, 24a, 29a, 29b, 29c (mit Ausnahme des Abs. 3), 29e (mit Ausnahme des Abs. 5 letzter Satz), 30, 31, 32 (mit Ausnahme des Abs. 2 Z. 4, Abs. 3 und Abs. 5), 33 (jedoch nur ab einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens einem Jahr), 34 (mit Ausnahme des Abs. 2 lit. f und Abs. 4 Z. 1), 35 (mit Ausnahme der Abs. 3c, 3d, 3e) und § 47 Abs. 1 (nur hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 219 Abs. 1 und 2 BDG 1979) des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der geltenden Fassung, als Inhalt des vorliegenden Dienstvertrages.
- X. Der Dienstnehmer wird nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert.



- XI. Ärztliche Behandlung erkrankter Schüler sowie Hausbesuche bei diesen sind im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit nicht gestattet.
- XII. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den im folgenden Anhang festgelegten Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen.

.....  
Ort und Datum

Für den Dienstgeber:

Der Dienstnehmer/Die Dienstnehmerin:

.....  
(Unterschrift des zuständigen Organwalters)

.....  
(Eigenhändige volle Unterschrift)

## A N H A N G

Dienstvertrag der Schulärzte an mittleren und höheren Schulen sowie Akademien

Der Schularzt hat auf Grund dieses Dienstverhältnisses folgende Obliegenheiten:

1. Beratung der Schulleitung, Lehrer und Eltern in schulärztlichen und schulhygienischen Angelegenheiten sowie in allen Fragen der Gesundheitserziehung der zu betreuenden Schüler sowie der Schüler selbst in all diesen Angelegenheiten verbunden mit den hiefür anfallenden Untersuchungen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Gutachten über die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart (§ 3 Abs. 1 lit.c SchUG);
- b) Gutachten, ob ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann (§ 11 Abs. 6 SchUG);
- c) Untersuchung, ob durch Überspringen einer Schulstufe eine körperliche Überforderung nicht zu befürchten ist (§ 26 Abs. 1 SchUG);
- d) Gutachten, ob ein Leistungsrückstand aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist (§ 27 Abs. 2 SchUG);
- e) Beratung der Lehrer bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schülern mit körperlicher Behinderung bzw. gesundheitlicher Gefährdung (§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl.Nr. 371/1974, in der geltenden Fassung);
- f) Untersuchungen von Schülern, bei denen der Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch besteht (§ 13 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I, Nr. 112/1997, in der geltenden Fassung);
- g) Beratung der Lehrer bei ihrer gemeinsamen Behandlung von Fragen der Schulgesundheitspflege mit den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 SchUG;

- h) Beratung des Schulgemeinschaftsausschusses bei der Durchführung von Veranstaltungen, betreffend die Schulgesundheitspflege im Sinne des § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Z1 lit. h SchUG;
  - i) Beratung des Schulleiters bezüglich des hygienischen Zustandes (wie z.B. betreffend ausreichende Durchlüftung und Temperierung der Räume, entsprechende Beleuchtung der Räume und ergonomische Ausstattung der Schülerarbeitsplätze) jener Teile des Schulgebäudes, die zur Unterrichtserteilung und zum Aufenthalt der Schüler bestimmt sind; hiezu zählen Unterrichtsräume, Bibliotheken, Lehrwerkstätten, Turnsäle, Schülertoilettenanlagen und -waschräume etc.“
2. Über Einladung Teilnahme mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses, insoweit Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden (§ 66 Abs. 3 SchUG).
  3. Beobachtung der biologischen Entwicklung der Schüler, wobei insbesondere auf die Entwicklung der motorischen Grundeigenschaften zu achten ist und Fehlentwicklungen aufzuzeigen sind, und Mitwirkung bei der Feststellung der Ursachen der Fehlleistungen und Entwicklungsstörungen.

Dazu gehören u.a.:

- a) ständiges Einvernehmen mit allen Klassenlehrern, insbesondere mit den Klassenvorständen und den Lehrern für Leibesübungen.
- b) Untersuchung aller zu betreuenden Schüler bis Ende des laufenden Schuljahres. Eintragung des Untersuchungsergebnisses in das Gesundheitsblatt des betreffenden Schülers.  
  
Untersuchung aller Überwachungsschüler zu Beginn des Schuljahrs und mehrmals mindestens aber zweimal im Jahr. Erfordert der Gesundheitszustand die Gewährung einer Erleichterung im Unterricht wegen körperlicher Behinderung, ist ein entsprechender Antrag an die Schulleitung zu stellen.
- c) Benachrichtigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) gesundheitlich gefährdeter Schüler über den Gesundheitszustand ihrer Kinder.

- d) Untersuchung der Schüler, die als Genesende oder wegen einer Verletzung voraussichtlich länger als eine Woche am Unterricht aus Leibesübungen bzw. Leibeserziehung nicht teilnehmen können. In Zweifelsfällen kann der Schularzt die Schülereltern (Erziehungsberechtigten) durch die Schulleitung auffordern, einen Befundbericht des behandelnden Arztes beizubringen;
  - e) Untersuchung der Schüler, deren Gesundheitszustand über Antrag der Schulleitung festgestellt werden soll;
  - f) Untersuchung der Schüler möglichst unmittelbar vor der Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit bewegungsorientiertem Inhalt (z.B. Sportwochen bzw. Projektwochen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 5 und 6 der Schulveranstaltungsverordnung 1995, BGBl.Nr. 498/1995, in der geltenden Fassung).
4. Mitwirkung bei allen vorbeugenden Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Schüler und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten durch gesundheitliche Überwachung der Lehrer und Schüler, soweit sie von der zuständigen Gesundheitsbehörde erbeten wird.
  5. Laufende Überprüfung aller Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung (Heilmittel- und Verbandskästen, Sanitätstaschen, Trage u.ä.) in Zusammenarbeit mit den Erste-Hilfe-Beauftragten.
  6. Abhaltung einer wöchentlichen Sprechstunde im Rahmen der vorgesehenen Dienststunden.
  7. Abfassung eines schulärztlichen Berichtes, der dem Jahresschlussprotokoll anzuschließen ist.
  8. Die Anwesenheitsverpflichtung ist möglichst gleichmäßig auf die Wochentage aufzuteilen.
  9. Dienst- und Sprechstunden werden von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schularzt festgesetzt, wobei auf seine hauptberufliche Tätigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

GZ IV Schu 18/51 - 2001  
v. 1. 2. 2001.

ad '5.)



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Rechtsabteilung 7

An  
alle Gemeinden

Gemeinden und  
Gemeindeverbände  
Wahlen und Volksrechte

Bearbeiter: HR. Dr. Paier  
Tel.: 0316/87712717  
Fax: 0316/87714283  
E-Mail: post@ra7.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 22. Jänner 2001

GZ: 7-534-10/95-4

Ggst: **Schulärztlicher Dienst an  
Steirischen Pflichtschulen.**

Der Landesschulrat für Steiermark und die Fachabteilung für das Gesundheitswesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung haben der Gemeindeabteilung mitgeteilt, dass die schulärztlichen Untersuchungen in den allgemein bildenden Pflichtschulen vielfach nur für die Schüler der 1., 3., 5 und 8. Schulstufe durchgeführt werden, da für diese Untersuchungen die Distriktsärzte zur Verfügung stehen.

Seitens der Rechtsabteilung 7 wird auf folgende **Rechtslage** hingewiesen:

Gemäß § 24 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 1970, LGBl. Nr. 70 i.d.g.F. ist für die Beistellung von Schulärzten, in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen aufgrund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist, gehört nach § 33 lit p leg.cit zum ordentlichen Schulsachaufwand.

Die Tragung der Kosten für die Schulärzte obliegt gemäß § 66 Schulunterrichtsgesetz 1974, BGBl. Nr. 138/1974, i.d.g.F., dem jeweiligen Schulerhalter, sofern gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Die in der Dienstordnung für Distriktsärzte unter Abschnitt B „Besondere Pflichten“ Punkt III. vorgesehene Verpflichtung

Zu GZ 10 Schu 13/51-2001

zur kostenlosen Untersuchung der Schulstufen 1, 3, 5 und 8 bis zu 260 Schülern ist eine solche Vorschrift, die eine Ausnahme von der diesbezüglichen Pflicht zur Kostentragung der Gemeinden darstellt. Für die übrigen Schulstufen hat aber – aufgrund der sich aus § 66 Abs. 2 SchUG ergebenden **jährliche Untersuchungspflicht** („Die Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“) an Pflichtschulen – der Schulerhalter selbst zu sorgen bzw. die hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen.

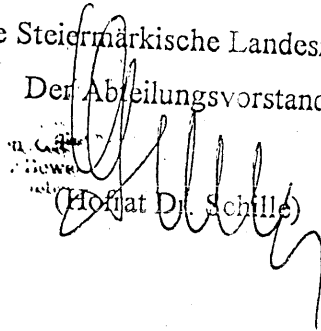
Die **Rechtsabteilung 13** hält es aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis für notwendig, die Gemeinden auf ihre diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen als Schulerhalter hinzuweisen.

Schließlich sieht auch die **Fachabteilung für das Gesundheitswesen** aus fachlicher Sicht die dringende Notwendigkeit gegeben, die Schulerhalter auf die Rechtslage hinzuweisen, zumal durch die Reihenuntersuchungen frühzeitig gesundheitliche Mängel erkannt werden können.

Es ergeht daher die Einladung an alle Gemeinden als Schulerhalter sicherzustellen, dass in den allgemein bildenden Pflichtschulen nicht nur in der 1., 3., 5. und 8. Schulstufe die schulärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

  
(Hoffat D. Schille)



Nachrichtlich an:

- 1.) Rechtsabteilung 1, 8010 Graz-Burg
- 2.) Rechtsabteilung 13, Stempfergasse 4, 8010 Graz  
zu GZ: 13-02.00-14/42-2000
- 3.) Fachabteilung für das Gesundheitswesen, Paulustorgasse 4, 8010 Graz  
zu GZ: GW12.0-95/00-30
- ✓ 4.) Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23, 8015 Graz  
zu GZ: IV Schu 18/25-2000
- 5.) alle Bezirkshauptmannschaften
- 6.) den Steiermärkischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz
- 7.) den Österreichischen Städtebund, Hans-Riesel-Gasse 6, 8020 Graz

# Information für den Schularzt zum Gesundheitsblatt

Die Tätigkeit des Schularztes ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der gesunden Entwicklung unserer Jugend. Zur Erleichterung der Arbeit des Schularztes und zur Vereinheitlichung der Dokumentation wurde ein geeignetes Gesundheitsblatt erstellt. Dadurch wird ein Überblick über die gesundheitliche Entwicklung der österreichischen Schuljugend ermöglicht. Um ein optimales Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung zu erzielen, wurde gleichzeitig ein Elternfragebogen sowie ein Vordruck für die Mitteilung an die Eltern geschaffen.

**Der Elternfragebogen** (Sch 8) = auch Lagerzahl 1925 hilft bei der Erhebung der Anamnes. Er soll vor der Erstuntersuchung von den Eltern ausgefüllt werden, auch dann, wenn ein Elternteil bei der Untersuchung anwesend ist.

**Das Gesundheitsblatt** ( zu bestellen bei: Österreichischer Bundesverlag über Steiermärkische Landesdruckerei (Medienfabrik Graz), Hofgasse 15, 8010 Graz  
Telefon: 0316/8095-27  
Fax: 0316/8095/DW 45

ist ein Untersuchungsbehelf für den Schularzt. Es enthält ein Basisprogramm für einen ökonomischen Untersuchungsgang, ermöglicht eine einfache Befundaufzeichnung. Das Gesundheitsblatt besteht aus Spezialpapier. Nach Abschluss einer Untersuchung sind die Gesundheitsblätter klassenweise zu sammeln und schulweise nach Beendigung der Untersuchungen verschlossen zu lagern.

## Hinweise für das Ausfüllen der Rubrik „Schulstufe“ (Pos. 29)

Es wird gebeten, die Schulstufe des Schülers gemäß der nachstehenden Übersicht genau zu bezeichnen, da dies für die statistische Ausarbeitung sehr wichtig ist.

Es wird die Schulstufenzahl rechtsbündig signiert, d.h., die Zahl wird wie in folgender Aufstellung eingetragen:

<b>(V. Vorschulklasse</b>	<b>(fallweise ohne Schulstufe)</b>	
1. Volksschulklasse	.....	1
2. Volksschulklasse	.....	2
3. Volksschulklasse	.....	3
4. Volksschulklasse	.....	4
1. Hauptschulklasse	..... 1.ahS	5
2. Hauptschulklasse	..... 2.ahS	6
3. Hauptschulklasse	..... 3.ahS	7
4. Hauptschulklasse	..... 4.ahS	8
Polytechnische Schule	.....	8
1. Klasse einer berufsbild. mittl. Schule (bms)	.....	8
1. Jahrgang einer berufsbild. mittl. Schule (bhs)	.....	8
1. Klasse einer mittleren Anstalt der Lehrer- u. Erzieherbildung (ImS)	.....	9



5. Klasse einer allgemeinbild. höh. Schule (ahS)	.....	10
2. bms, 2.bhS, 2.lmS, 6.ahS	.....	11
3. bmS, 3.bhS, 3.lmS, 7.ahS	.....	12
4. bmS, 4.bhS, 4.lmS, 8.ahS	.....	13
(5.bmS), 5.bhS	.....	

Bemerkung: Die erste Klasse der Berufsschule wäre Schulstufe 10, die zweite Klasse der Berufsschule wäre Schulstufe 11, die dritte Klasse der Berufsschule wäre Schulstufe 12.

## Hinweise für die Verwendung des Untersuchungsblattes

Die Eintragungen am Untersuchungsblatt sind am zweckmäßigsten mit einem Kugelschreiber zu machen. Um gute Originale zu erhalten, empfiehlt es sich, das für die einzelnen Antworten jeweils zutreffende Kästen kräftig ankreuzen.

### Überwachungsschüler (Pos. 68)

die eine wiederholte Kontrolle durch den Arzt benötigen, werden durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens in der rechten oberen Ecke der jeweiligen Rubrik 1, 2, 3, gekennzeichnet.

Ist zur Klärung einer Diagnose eine **fachärztliche Untersuchung** notwendig, ist dies durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens unter „Fachärztliche Untersuchung“ (Pos. 67) festzuhalten und der Grund stichwortartig vorzumerken. Nach Klärung der Diagnose ist der entsprechende Befund in der Befundrubrik anzukreuzen und kann nötigenfalls bei „Notizen“ in Spalte: sonstige Befunde genauer festgehalten werden. Z.B.: Blutdruck etc.

### Anamnestische Daten (Pos. 42 – 45)

Grundlage ist der Elternfragebogen Sch 8 = (auch Lagerzahl 1925) aus dem das Wesentliche schlagwortartig übertragen werden soll.

In Verdachtsfällen wäre ein Harnbefund vom Hausarzt zu erbitten.

### Befund

**Körpergröße:** Wird barfuß gemessen und in ganzen Zentimetern angegeben, (Pos.35) rechtsbündig einzutragen.

**Gewicht:** Wird barfuß in Turnkleidung gewogen und in ganzen Kilogramm auf- oder abgerundet angegeben, rechtsbündig eintragen in Pos. 39.

**Visus:** Brillenträger sind mit Brille zu untersuchen. Bei herabgesetzter Sehleistung und bei Schielen ist ein augenfachärztlicher Befund einzuholen. Pos. 46 – 48.

**Hörvermögen** (Pos. 49): Zur Prüfung des Gehöres ist der Proband mit einer Vierteldrehung vom Arzt abgewendet. Das dem Arzt zugewendete Ohr wird verschlossen, das abgewendete wird geprüft. Wird die Flüstersprache in 5 Meter oder die Umgangssprache nicht gehört, ist ein fachärztlicher Befund einzuholen.

**Nase:** Akute Atmungsbehinderung (Schnupfen) ist nicht einzutragen (Pos. 51).

**Tonsillen:** Wenn z.B. eine Tonsille krankhaft verändert und die andere entfernt ist, dann soll die krankhafte Veränderung angekreuzt werden (Pos.52).

**Zähne:** Die Angaben, ob nur mit Spatel untersucht wurde oder mit Spatel und Sonde, sind für Vergleichszwecke wichtig (Pos. 53 – 55).

**Bauch:** (Pos. 60): Hernien sind nicht anzukreuzen, wenn sie mit gutem Erfolg operiert sind. „Sonstiges“ ist anzukreuzen, wenn andere auffallende Befunde im Bauchraum vorliegen; sie sind eventuell im Raum für sonstige Befunde zu dokumentieren.

**Wirbelsäule und Brustkorb** (Pos. 61): Eine Haltungsschwäche liegt dann vor, wenn die Wirbelsäulenveränderung aktiv korrigiert werden kann. Eine Fehlform kann nicht mehr durch aktive Muskelanstrengung korrigiert werden. Damit ist auch die Funktion der Wirbelsäule behindert.

**Arme, Hände:** (Pos. 62)

**Beine, Füße** (Pos. 63): Eine **Fehlform ohne Funktionsbehinderung** ist z.B. ein Hohlfuß, Senkfuß oder Spreizfuß, der noch aktiv, d.h. durch eigene Muskelkraft korrigierbar erscheint, aber auch z.B. das Fehlen von Zehen, soweit keine Funktionsbehinderung besteht.

~~Eine Fehlform mit Funktionsbehinderung ist nicht mehr aktiv korrigierbar~~ (z.B. fixierter Plattfuß, Hüftluxation, Gelenksveränderungen usw.).

Fehlformen und Haltungsschwächen sollen orthopädisch begutachtet und behandelt werden.

Hat die Untersuchung ergeben, dass für den Schüler ein fachärztlicher Befund oder eine Behandlung durch einen Facharzt oder praktischen Arzt notwendig ist, sollen die Eltern davon verständigt werden (Formblatt Elternverständigung) = Lager Nr.Schu 9.

Das Formblatt „Elternverständigung“ besitzt eine Rubrik, in der der Hausarzt oder Facharzt die Bestätigung seiner Inanspruchnahme durch Anbringen seines Stempels geben kann. Hier ist auch Platz für allfällige Mitteilungen des Arztes. Das Verlangen der Bestätigung der ärztlichen Inanspruchnahme ist eine verstärkte Veranlassung für die Eltern, tatsächlich umgehend den Hausarzt oder Facharzt zu konsultieren, und hat sich sehr bewährt.

Raum für sonstige Befunde: Hier kann der Schularzt alle Eintragungen machen, die für die gesundheitliche Beurteilung des Schülers zusätzlich von Bedeutung sind. Wenn ein Schüler aus irgendwelchen Gründen zu einem Arzt überwiesen wird, sollte in allen Fällen, wo ein Harnbefund noch nicht vorliegt, gleichzeitig eine Harnuntersuchung erbeten werden.

### Aus der Statistik des Gesundheitszustandes der Schuljugend

#### I Häufigste Mängel bei der Ausfüllung der Gesundheitsblätter

Die nachstehend angeführten Mängel wurden sehr häufig auf Gesundheitsblättern festgestellt.

- 1) Besonders häufig wurden zu folgenden Punkten keine Angaben gemacht:
  - Körpergröße (Position 35)
  - Gewicht (Position 39)
  - Überweisung zur fachärztlichen Untersuchung (Pos. 67)
  - Schulärztliche Überwachung nötig (Pos. 68)
  - Zur Behandlung (nein/ja) wegen .... (Pos. 66)
  - Sämtliche Anamnese-Daten (Pos. 42 – 45)
  - Zähne: Untersuchung mit Spatel/Untersuchung mit Spiegel und Sonde (Pos. 53)
- 2) Schulnummer (Pos. 6)
  - In den wenigsten Fällen wurde die für die gegenständliche Erhebung vorgesehene 6-stellige Schulnummer, wie sie im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark vom 2. März 1974 angeführt ist, eingetragen.

Offenbar in Unkenntnis der einzutragenden Schulnummer (zahlreiche Schulleitungen wandten sich mit diesbezüglichen Anfragen telefonisch an das Österr. Statistische Zentralamt, die meisten Schulen „behalfen sich“ jedoch auf andere Weise), wurden in einer Vielzahl von Fällen dreistellige bzw. fünfstellige Schulnummern eingetragen (die offenbar im Zuge der Schulbuchaktion oder für andere Zwecke von der Unterrichtsbehörde vergeben worden waren) bzw. wurde keine Schulnummer eingetragen.

3) Schülerkennzahl (Pos. 12)

Auch hinsichtlich der Schülerkennzahl herrschen offenbar größte Unklarheiten. Die Verpflichtung zur Feststellung der Sozialversicherungsnummer (=Schülerkennzahl), die jeder Schüler haben muss, trifft die Schule. Den Schulärzten sind die Sozialversicherungskennzahlen der Schüler, da diese in die Gesundheitsblätter eingetragen werden müssen, bekannt zu geben.

4) Größe und Gewicht (Pos. 35 u. 39)

Diese Daten wurden verschiedentlich – entgegen den in der „Information für den Schularzt zum Gesundheitsblatt“ gegebenen Richtlinien – ungerundet (d.h. nicht in ganzen cm. bzw. kg) angegeben. Da die Eintragung von Zahlen rechtsbündig (s. auch Pkt. 5) zu erfolgen hat, und jedes innerhalb des betreffenden Rasters angegebene Feld einem bestimmten Stellenwert entspricht, ist in jedem Fall einer Angabe ungerundeter Werte eine Korrektur seitens des Österr. Statistischen Zentralamtes notwendig.

Beispiel von Pos. 39

Eine Gewichtsangabe von 36,6 kg, die im Gesundheitsblatt als 3 6 6 eingetragen wird, bedeutet 366 kg und muss daher händisch korrigiert werden auf 3 7

- 5) Sämtliche Zahlenangaben müssen rechtsbündig erfolgen (vgl. auch Pkt.4), d. h. die Einerstelle der anzugebenden Zahl ist generell jeweils im äußersten rechten Feld des jeweiligen Rasters einzusetzen.

Zum Beispiel:

Datum 1.7.74

richtig: 1 7 74

falsch: 1 7 74

oder Datum 12.5.74

richtig: 12 5 74

falsch: 12 5 74

Im konkreten Fall des Gesundheitsblattes sind zu folgenden Punkten Zahlenangaben zu machen, bei denen die anzugebende Zahl bisweilen eine geringere Anzahl von Stellen aufweisen kann als im vorgegebenen Raster Felder aufscheinen. Bei diesen Punkten ist daher auf rechtsbündige Signierung zu achten:

Schulstufe

1. Schulstufe = 1

Untersuchungstag

Untersuchungsmonat

5.6. = 5 6

Körpergröße (cm)

99 cm = 99

Gewicht (kg)

40 kg = 40

5  
Wenn die Zahlen nicht rechtsbündig eingetragen sind, also um 1 oder mehrerer Felder nach links verschoben sind, so verschiebt sich pro Feld auch der Wert der Zahl um je eine Stelle  
(z.B.: Schulstufe 1 = 10 (!) Schulstufe)

6) Datum – Schreibweise: (Pos. 29)

Es wäre zu ersuchen, einheitlich die alte Schreibweise (Tag/Monat/Jahr) beizubehalten, d.h.

Geburtsdatum richtig: 05.10.67 falsch: 67.10.05

~~7) Bei den sonstigen Mängeln in der Ausfüllung (fehlende Angaben von Befunden) handelt es sich offenbar weniger um methodische als vor allem um Flüchtigkeitsfehler (die jedoch sehr verbreitet sind, bei den mehr als 45.000 überprüften Gesundheitsblättern war praktisch bei jedem Blatt mindestens eine ergänzende Korrektur notwendig):~~

II Sonstige Mängel, die bei den Erhebungen festgestellt wurden

Aus mehreren Schulen wurden dem Österr. Statistischen Zentralamt die kompletten Erhebungsblöcke eingesandt. Aus vielen Schulen wurden diesbezüglich telefonisch Anfragen an das Österr. Statistische Zentralamt gerichtet, in deren Verlauf sich immer wieder herausstellte, dass die „Information für den Schularzt zum Gesundheitsblatt“, Sch 6 = (auch Lagerzahl 1926), die u.a. auch diesbezüglich genaue Richtlinien enthält, entweder in den Schulen nicht verfügbar seien oder aber nicht studiert werden dürfte.

**Erlassungsgemäß ist bis auf weiteres diese Einsendung an das Statistische Zentralamt nicht vorgesehen.**

Die dem Österr. Statistischen Zentralamt überflüssigerweise eingesandten Ausfertigungen werden den betreffenden Schulen retourniert werden.

Die in einer größeren Anzahl von Fällen ausgefüllten Gesundheitsblätter sind an andere Adressen ergangen (u.zw. an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, verschiedene Landesschulräte sowie die Technische Abteilung des Österr. Statistischen Zentralamtes).

Anschrift der Bezugsstelle aller Drucksorten einschließlich Gesundheitsblätter

Zu bestellen bei: Österr. Bundesverlag über  
Steiermärkische Landesdruckerei  
(Medienfabrik Graz),  
Hofgasse 15, 8010 Graz  
Telefon: 0316/8095-27  
Fax: 0316/8095/DW 45

Sch 4 „Jahresbericht des Schularztes“	= Lagerzahl 1924
Sch 6 „Information für den Schularzt“	= Lagerzahl 1926
Sch 7 „Gesundheitsblatt“	= Lagerzahl 1923
Sch 8 „Elternfragebogen“	= Lagerzahl 1925
Sch 9 „Schulärztliche Mitteilungen“ = Mitteilung a. d. Eltern	= Lagerzahl 1922